

Gutachtliche Aeussderung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von W. Levison.

Nachdem ich ebenso die Aufsätze Krammers, wie die gegen seine Ausgabe der Lex Salica gerichteten Ausführungen von Hilliger, Krusch und v. Schwerin durchgesehen habe, muss ich mein Urteil dahin zusammenfassen, dass eine Veröffentlichung der Ausgabe nach meiner Ueberzeugung ebensowenig im Interesse der Mon. Germ. liegt, wie in dem von Krammer selbst. Die Grundlagen sind ohne Zweifel falsch gewählt. Die von dem Herausgeber bevorzugte Fassung A (7 — 9 bei Hessels) gehört an die dritte Stelle entsprechend der bisher herrschenden Annahme und ist zum grössten Teile von einer B 3 (früher 2) ähnlichen Hs. abgeleitet. Dass die Fassungen B und C nicht von A abgeleitet sein können, ergibt sich mit voller Sicherheit wie aus anderen Fehlern, so aus den durch Homöoteleuta veranlassten Lücken von A, die in B und C nicht vorhanden sind und nur durch die unwahrscheinlichsten, ja unmöglichsten Künsteleien anders gedeutet werden können. An die Spitze gehört unbedingt die Klasse B (früher 1 — 4), vor allem die Hs. B 4 (bisher 1), die, wie Krusch aufs neue dargetan hat, die älteste Gestalt der Lex Salica enthält (trotz vieler Fehler) und allein von christlichen Einflüssen noch frei ist. Nur die Folge B 4 — B 1. 2. 3 — C — A ergibt die einzige natürliche Entwicklung; Krammer hat sie verkannt, indem er eine verhältnismässig späte Bearbeitung an die erste Stelle setzte. Da diese Auffassung nun auch bei der Herstellung der übrigen Texte auf die Auswahl der Lesarten und die Anwendung kleiner Buchstaben zur Kennzeichnung der Abhängigkeitsverhältnisse bestimmend gewirkt hat, bietet die Ausgabe ein ganz verzeichnetes Bild und ist m. E. unbrauchbar. Die vermeintlich verlorenen Vorstufen von A: α , β , γ , die in den Anmerkungen beständig wiederkehren,